

Von: Dr. Rudolf Neumaier <rudolf.neumaier@heimat-bayern.de>
An: Jagd, Fp (stmwi) <Jagd@stmwi.bayern.de>
Gesendet am: 07.01.2026 11:41:10
Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der angehängten pdf-Datei finden Sie die Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes. Bitte bestätigen Sie uns den Empfang.
Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Neumaier
Geschäftsführer



Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
Ludwigstraße 23 Rgb.
80539 München
Tel. 089 286629-0
Fax 089 286629-28
www.heimat-bayern.de

Werden Sie Mitglied im Landesverein!

Geschäftsstelle
Ludwigstraße 23 Rgb.
80539 München

Telefon 089 / 286629-0
Telefax 089 / 286629-28
info@heimat-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie
Oberste Jagdbehörde, Referat 14
Prinzregentenstraße 28
80539 München

München, 7. Januar 2026

Ihr Zeichen: StMWi-14-9800-3/22/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Beteiligung in oben bezeichnetem Gesetzgebungsverfahren. In Bayern ist die Jagd gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) als Kulturgut zu schützen. Daher ist eine Stellungnahme der im Landesverein institutionalisierten Heimatpflege zu den von der Staatsregierung geplanten Änderungen geboten. Sowohl die Pflege immaterieller Kulturgüter als auch der Schutz materieller Bestandteile unserer Heimat, beispielsweise der Kulturlandschaften Bayerns, zählen zu den Aufgaben des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege.

Bitte erlauben Sie eine Bemerkung vorab. Zu einem schützenswerten Kulturgut hat sich die Jagd in den vergangenen 150 Jahren stetig dadurch entwickelt, dass sich in den heute geltenden Jagdgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern der Respekt gegenüber den Wildtieren und der Natur sowie der Kulturlandschaft manifestiert; demnach handelt es sich bei der Jagd nicht um Schädlingsbekämpfung im Dienste von Grundstücksbesitzern, wie es von jenen Interessengruppen gewünscht wäre, die vor allem wirtschaftliche Ziele verfolgen. Dass Jagd im Sinne der *Conditio humana* keine Schädlingsbekämpfung sein kann und darf, sollte eingedenkt Art. 141 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Bayern bei einer Änderung des Jagdgesetzes immer im Vordergrund stehen und bedacht werden. Andernfalls würde sich dieses Kulturgut zu einer Unkultur wandeln, was angesichts der zunehmenden Bedeutung des Tierschutzes geradezu paradox wäre und auf fatale Weise einer erstrebenswerten Jagdethik zuwiderliefe. Denn Tierschutz darf nicht am Gartenzaun oder an den Toren von Laufställen enden, vielmehr muss Tierschutz in gleichem Maße auch für den Wald und die freie Flur gelten.

Grundsätzlich ist zudem zu bedenken, dass die Allgemeinheit einen berechtigten Anspruch darauf hat, Wildtiere als Mitgeschöpfe zu erleben. Die Exponenten und Vertreter der Jagdkultur, nämlich die von oben erwähnten Interessengruppen zu Unrecht

als Trophäenfetischisten diffamierten Jäger, verstehen sich als Anwälte der Wildtiere. Bedauerlicherweise können sie nicht mehr in allen ländlichen Regionen Bayerns dafür sorgen, dass die Allgemeinheit Wildtiere als Mitgeschöpfe beobachten und erleben kann; dies ist angesichts der teilweise arg dezimierten oder verschwundenen Populationen von heimischen Wildarten wie Feldhase und Rebhuhn sowie mancherorts sogar schon Rehwild und der räumlichen Begrenzung von Hirschen (Rotwildgebiete) bedenklich und sollte bei der Änderung eines Jagdgesetzes unbedingt berücksichtigt werden. Kulturlandschaft gewinnt an Wert, wenn sie einer möglichst hohen Zahl an Arten von Pflanzen und Tieren, also auch von jagdbaren Säugetieren, Heimat bietet. Aufgrund dieser Vorüberlegungen und aufgrund des Verfassungsgrundsatzes, wonach es sich bei Tieren um achtens- und schützenswerte Mitgeschöpfe handle, sind einige vorgesehene Neuerungen nicht nur bedenklich, sondern geradezu unlogisch bzw. widersinnig. Zum Beispiel wäre es unter Gesichtspunkten des Tierschutzes und somit auch der Errungenschaft „Kulturgut Jagd“ untunlich, die Jagd auf Schmalrehe schon im April zuzulassen. Das Risiko der Verwechslung von angeblichen Schmalrehen mit beschlagenen Rehgeißen, die ein bis zwei oder in seltenen Fällen drei Kitze austragen, stiege auf ein unakzeptables Maß. Das Töten weiblicher Tiere, die weit entwickelte Embryonen austragen, widerspricht jeglicher Kultur im Sinne der *Conditio humana*. Wenn es zu solchen Abschüssen kommt – und das wird unweigerlich der Fall sein –, dann werden solche „Versehen“ mit der Zeit unvermeidlich publik werden und den gerechtfertigten Unmut in der Allgemeinheit hervorrufen und damit nicht zuletzt dem zu schützenden Kulturgut schaden. Die Vorverlegung der Jagdzeit auf Schmalrehe ist daher abzulehnen. Sollten einzelne Interessengruppen in Modellprojekten das Gegenteil des Dargelegten beweisen wollen und eine rechtskonforme Jagd auf Schmalrehe im April nachweisen wollen, die auch noch wirkungsvoll sein soll, wären solche Modellprojekte höchstens unter Einschaltung von Personen mit jagdethischer Kompetenz sowie von Veterinärinnen und Veterinären denkbar. Im Übrigen könnte angesichts der früher einsetzenden Vegetation aus unserer Sicht allenfalls eine Verschiebung der Bejagung von Rehböcken auf die Zeit von 16. April bis 30. September nachvollzogen werden. Unter Gesichtspunkten der Jagdethik und auch des Waldbaus wäre eine gesetzliche Regelung vorteilhaft, gemäß der die Bejagung auf Rehe spätestens am 31. Dezember zu enden hat.

Auch ist in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchem Grund bei der Erlegung von den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkalibern nach unten abgewichen werden sollte (siehe Art. 29 Abs. 3 im Entwurf). Selbst wenn es sich lediglich um eine Anpassung an das Bundesjagdgesetz handelte, wäre es unter Tierschutzgesichtspunkten eine denkbar fragwürdige Überführung in die neue Systematik. Sie ist abzulehnen, da die Mindestvorgaben beim Kaliber eine Mindest-Tötungswirkung sicherstellen. Unter dem Gesichtspunkt der Jagdkultur, die einen humanen Umgang mit Wildtieren im Auge hat, ist der vorgesehene Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. f zu beanstanden. Diese Vorschrift ist in der beabsichtigten Formulierung in Bezug auf Reh-, Gams-, Rot- und Damwild nicht konform mit höherrangigem Recht.

Ebenso ist unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes und des Kulturgutes Jagd nicht akzeptabel, dass gemäß Art. 29 Abs. 6 im vorgelegten Entwurf Ausnahmen von sachlichen Verboten ermöglicht werden. Diese Regelung widerspricht jeglichen Errungenschaften des Tierschutzes und des in dieser Hinsicht teleologisch betrachteten Kulturgutes Jagd. Es würde zu erheblichen tierschutzrechtlichen Problemen führen, wenn eine Untere Jagdbehörde die wichtigen Verbote aushebelte, indem sie zum Beispiel ausnahmsweise gestattete, dass Mindestkaliber unterschritten werden, dass Gift eingesetzt wird oder dass Treibjagden auf Rot-, Dam- und Rehwild möglich sind oder

dass Schlingen benutzt werden oder dass Wild aus Kraftfahrzeugen beschossen wird – oder gar dass Schalenwild mit Nachtzieltechnik aus Kraftfahrzeugen beschossen wird. Gänzlich abzulehnen ist die vorgesehene Änderung von Art. 7 Abs. 2 Bay UIG. Die Öffentlichkeit muss in einem demokratischen System selbstverständlich ein Recht darauf haben, Auskunft über die Zahl getöteter Wildtiere in einem bestimmten Gebiet zu erhalten. Die bis vor wenigen Jahren im Internet auf dem staatlichen Wildtierportal veröffentlichten Abschusszahlen der Hegegemeinschaften in Bayern sorgten diesbezüglich für die notwendige Transparenz. Wie die Bevölkerung einen Anspruch darauf hat, dass sie Wildtiere erleben kann, so hat sie auch einen Anspruch auf Informationen darüber, welche und wie viele Wildtiere entnommen wurden oder anderweitig zu Tode kamen und gegebenenfalls welchen Altersgruppen diese Wildtiere angehörten. Man stelle sich vor, wie eklatant das in manchen Bevölkerungsteilen leider ohnehin schon beschädigte Vertrauen gegenüber unserem Staat litte, wenn dergleichen Informationen nach der Einführung einer solchen Gesetzesänderung unter Berufung auf die neuen Bestimmungen geheim gehalten werden würden. Davon ist dringend abzuraten, zumal durch solche Einschränkungen den oftmals fantasiereichen Erfindern von Verschwörungstheorien völlig unnötig Vorschub geleistet werden würde. Statt weniger Information müsste eine Gesetzesreform im Hinblick auf den Umgang mit Wildtieren mehr Transparenz gewährleisten.

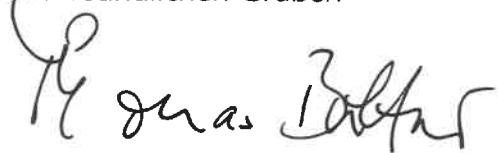
Hier ist zum Beispiel an Drückjagden zu denken, bei denen regelmäßig mindestens ein Ombudsmann bzw. eine Ombudsfrau des jagdethisch qualifizierten Tierschutzes zur Beobachtung eingeladen werden müsste, damit eine wirklich tierschutzgerechte Jagdausübung überprüft und gegebenenfalls attestiert werden kann. Hier wäre ein gesetzlich oder per Verordnung einzuführender Modellversuch hilfreich, und gerade staatliche Reviere könnten hier beispielhaft vorangehen und eine solche Praxis testen. Wir als Institution, die für den Schutz von Kulturgütern und der Kulturlandschaft einzutreten hat, hält gerade für die Gewährleistung tierschutzkonform ausgeführter Drückjagden eine gesetzliche Vorgabe für zielführend, die das Legen einer Strecke nach solchen Jagden vorschreibt. Sofern sie sich nicht an anderer Stelle gut platzieren ließe, wäre eine solche ergänzende Regelung in Art. 30 BayJG notwendig. Das Streckenlegen ist keineswegs nur ein Brauch, um animistischen Anwandlungen von Teilnehmern einer Gesellschaftsjagd gerecht zu werden. Das Legen einer Strecke aller erlegten Wildtiere hat eine kaum zu überschätzende soziale Komponente mit einer hohen jagdethisch-tierschutzrechtlichen und letztlich in manchen Fällen auch juristischen Wirkung: Wer als Jägerin oder Jäger ein Tier als Mitgeschöpf schlecht beschossen hat, wer Tiere falsch angesprochen hat, wer falsch oder fahrlässig gehandelt hat, muss dafür in der Gemeinschaft der Mitjagenden geradestehen und sich in diesem sozialen Gefüge (oder letztlich vor der Justiz im Fall einer Straftat, z.B. Verletzung des Muttertierschutzes) für diese Fehlleistung verantworten. Das Legen der Strecke ist bei Treibjagden, die sich von Drückjagden auch in der neuen Fassung des Gesetzes wohltuend unterscheiden, immer noch Usus und führt dazu, dass Schützinnen und Schützen im Sinne der Jagdethik agieren und damit dem Kulturgut Jagd im Sinne der *Conditio humana* gerecht werden. Das Legen (oder Hängen) und Verblasen der Strecke kann in Wintermonaten, in denen Drückjagden normalerweise stattfinden, auch kaum aus Gründen der Wildbret-Hygiene abgelehnt werden; eine entsprechende Ausnahme bei hohen Außentemperaturen, die den Sieben-Grad-Kühlungsvorgaben bei Schalenwild zuwiderlaufen, wäre freilich denkbar. Eine in dieser Richtung für den Tierschutz eminent wichtige Regelung wird gerade im Hinblick auf die Jagdkultur im vorliegenden Gesetzesentwurf vermisst. Es erstaunen auch die geplanten Neuerungen, die für den körperlichen Nachweis bei der Rehwild-Bejagung vorgesehen sind, und es stellt sich die Frage, warum es solcher Regelungen bedarf, wo Jagdgenossenschaften und Jagdpächter solche Abmachungen

schon jetzt bei Abschluss eines Jagdpachtvertrages problemlos vereinbaren können. Die Möglichkeit, gemäß Art. 32a im Entwurf von der Abschussplanung für Rehwild abzusehen, ist äußerst kritisch zu betrachten und sollte – wenn überhaupt – ebenfalls zunächst als Versuch in einer Modellregion eingeführt und in einem Zeitraum von fünf Jahren evaluiert werden. Rehwild ist von der Berner Konvention erfasst, ein ungedeckelter Abschuss kann nachhaltigen Schaden an der Populationsstruktur anrichten. Es gibt hierfür keinen sachlichen Grund. Beim Entwurf von Art. 32a wird deutlich, dass bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes forstökonomischer Utilitarismus übermäßig stark zum Tragen kommt, nicht aber der gesunde Wildbestand berücksichtigt wird. In Zeiten hervorragender Möglichkeiten zum Schutz der Waldverjüngung, die weitaus weniger zeitintensiv und deutlich effektiver sowie wesentlich tierschutzgerechter sind als lediglich der Abschuss von Wildtieren, wirkt solches Vorgehen etwas verstörend.

Damit all diese Hinweise bereits in früheren Stadien jagdrechtlicher Erörterungen eingebracht und bedacht werden können, wäre Art. 50 BayJG entscheidend auszubauen. In diesem Artikel müsste bei der Besetzung der Jagdbeiräte dem Aspekt des jagdethischen Tierschutzes und auch dem Schutz des gemäß Art. 2 BayJG zu beachtenden Kulturgutes deutlich mehr Gewicht gegeben werden. Sowohl im Jagdbeirat der höheren Jagdbehörden als auch im Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde wäre die Heimatpflege zu beteiligen, ebenso wäre in diesen Gremien der Tierschutz stärker zu berücksichtigen. Im Jagdbeirat der unteren Jagdbehörde müsste mindestens ein Vertreter des jagdethischen Tierschutzes beteiligt werden. Als weiteres Argument dafür, dass die Heimatpflege in den höheren Jagdbeiräten und im höchsten Jagdbeirat per gesetzlicher Regelung beteiligt werden muss, spricht die Tatsache, dass Heimatpfleger neben ihren Kompetenzen im Bereich immaterieller Kulturgüter auch fundierte, sachrelevante Kenntnisse über die Entwicklung der Kulturlandschaft beizusteuern haben, auf die in den Beratungen dieser Gremien nicht verzichtet werden kann.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der BayJG-Entwurf in der Behandlung der Rechtschreibung nicht schlüssig vorgeht. Einerseits wird die alte Rechtschreibung benutzt (siehe z.B. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 „bemäßt“ sowie Art. 6 Abs. 3 Satz 3 „Schußwaffen“), andererseits wird an manchen Stellen die aktuelle Rechtschreibung eingeführt (siehe z.B. Art. 22a Abs. 1 Satz 2 „dass“) und an anderen Stellen unverständlichweise nicht (z.B. Art. 29a Abs. 2 Satz 2 „daß“). Diese orthografischen Mängel werden hoffentlich ebenso beseitigt wie die wesentlich gravierenderen Unzulänglichkeiten im Hinblick auf den Tierschutz und das Kulturgut Jagd.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Büttner
Fachbereich Kulturlandschaft



Dr. Rudolf Neumaier
Geschäftsführer



Michael Ritter
Fachbereich Brauch, Tracht, Sprache